

SOFTWAREERSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

vertreten durch

,
- im Folgenden: Auftraggeber -

und

vertreten durch

,
- im Folgenden: Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Entwicklung, Herstellung und Überlassung einer Software durch den Auftragnehmer entsprechend der vom Auftraggeber geforderten Funktionalitäten.

- (2) Die vertragsgegenständliche Software hat folgende Grundfunktionalitäten:

§ 2

Leistungspflichten des Auftragnehmers: Entwicklung und Herstellung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach den Vorgaben des Auftraggebers ein Konzept für eine Software zu entwickeln und diese entsprechend der vom Auftraggeber geforderten und im Pflichtenheft festgelegten Funktionalitäten herzustellen. Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglich geschuldeten Leistungen in drei Phasen nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt ein Pflichtenheft, das die Spezifikationen der Software detailliert festlegt einschließlich der von der Software zu bewältigenden Aufgabenstellung, der Funktionalitäten und des erforderlichen Leistungsumfangs. Besonders ausgewiesen werden Grundfunktionalitäten, die für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung sind. Im Pflichtenheft wird auch festgelegt, in welcher Programmiersprache die Software zu erstellen ist.
- (3) Nach Fertigstellung des Pflichtenheftes durch den Auftragnehmer und dessen Freigabe durch den Auftraggeber erstellt der Auftragnehmer eine Basisversion der Software. Die Basisversion muss wesentliche Funktionsmerkmale der Software bereits enthalten. Insbesondere müssen Grundfunktionalitäten, die als solche in dem Pflichtenheft gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages besonders bezeichnet sind, bereits vorhanden sein. Die Basisversion der Software muss insoweit funktionstüchtig sein, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software möglich ist. Insbesondere müssen Testläufe möglich sein.
- (4) Nach Fertigstellung der Basisversion und deren Freigabe durch den Auftraggeber erstellt der Auftragnehmer die Endversion der Software. Die Endversion muss vollständig funktionsfähig sein.

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers: Installation, Einweisung, Quellcode, Dokumentation, Benutzerhandbuch

- (1) Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehören neben der Entwicklung und Herstellung der Software deren Installation auf der Hardware des Auftragnehmers und die Einarbeitung der Mitarbeiter des Auftraggebers sowie die Überlassung

des Quellcodes nebst Dokumentation und die Überlassung eines Benutzerhandbuchs nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.

- (2) Der Auftragnehmer wird die Software auf das System des Auftraggebers überspielen und funktionsfähig machen, wobei hinsichtlich der vom Auftraggeber verwendeten Hardware folgendes vereinbart wird:

- (3) Der Auftragnehmer wird

bis zu Mitarbeiter des Auftraggebers in die Benutzung der Software einweisen.

Die Einweisung erfolgt

vor der Installation der Software in den Räumen des Auftragnehmers.

nach der Installation der Software auf dem System des Auftraggebers.

im Hause des Auftraggebers.

im Hause des Auftragnehmers.

Für die Einweisungszeit sind Stunden vorgesehen.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens bei der Installation der Software den Quellcode zu überlassen, der dem ablauffähigen Programm zugrunde liegt. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Erstellung und - gleichzeitig mit der Übergabe des Quellcodes - zur Übergabe einer Dokumentation des Quellcodes an den Auftraggeber verpflichtet. Die Dokumentation ist in einer Weise herzustellen, dass ein geschulter Programmierer innerhalb angemessener Zeit in der Lage ist, den Quellcode zu einer Weiterentwicklung der Software umzuarbeiten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Benutzerhandbuch zu erstellen und dieses dem Auftraggeber spätestens bei der Installation der Software zu überlassen. In dem Benutzerhandbuch müssen die Funktionalitäten der Software so beschrieben sein, dass sie ein Benutzer mit den bei diesem vorauszusetzenden Kenntnissen nutzen kann.

§ 4

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist während der gesamten Zeit der Entwicklung und Herstellung der Software durch den Auftragnehmer zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung zählt insbesondere die Überlassung aller Daten und Informationen, die für die Entwicklung und Herstellung der Software erforderlich sind.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erstellung des Pflichtenhefts (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages) unterstützen, um dem Auftragnehmer eine detaillierte Spezifikation zu ermöglichen.
- (3) Nach Erstellung des Pflichtenhefts (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages) durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Wenn das Pflichtenheft den Anforderungen des § 2 Abs. 2 dieses Vertrages im Wesentlichen entspricht, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Pflichtenheft durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) freizugeben.
- (4) Nach Erstellung einer Basisversion (§ 2 Abs. 3 dieses Vertrages) durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, diese sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Soweit Fehler erkennbar sind, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies mitteilen. Wenn die Basisversion den Anforderungen des § 2 Abs. 3 dieses Vertrages im Wesentlichen entspricht, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Basisversion durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) freizugeben.
- (5) Nach Fertigstellung der Endversion (§ 2 Abs. 4 dieses Vertrages) ist der Auftraggeber zur Abnahme der Software verpflichtet, sofern die Software im Wesentlichen funktionsfähig und mangelfrei ist. Die Abnahme ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.
- (6) Der Auftraggeber ist auch zur Mitwirkung bei der Installation der Software (§ 3 Abs. 2 dieses Vertrages) und der Einweisung (§ 3 Abs. 3 dieses Vertrages) verpflichtet. Er stellt insbesondere die erforderliche Hardware bereit, stellt für den benötigten Zeitraum – soweit erforderlich - andere Arbeiten mit der Hardware ein und stimmt mit dem Auftragnehmer Einweisungstermine ab.

§ 5

Vergütung/ Zahlungsmodalitäten

- (1) Nach Fertigstellung der Software wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von _____ zzgl. 19% Mehrwertsteuer zu zahlen. Sämtliche von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gemäß §§ 2, 3 dieses Vertrages werden mit ihr entlohnt.
- (3) Für Mehraufwendungen, die über die gemäß §§ 2, 3 dieses Vertrages vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung von _____ zzgl. 19 % Mehrwertsteuer
- (4) Unabhängig von der Pauschalvergütung gemäß Abs. 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, jeglichen Mehraufwand des Auftragnehmers mit einem Stundensatz von _____ zzgl. 19 % Mehrwertsteuer zu vergüten, der daraus resultiert,

dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß § 4 dieses Vertrages nicht nachgekommen ist.

- (5) Folgende Zusatzvereinbarungen werden getroffen:

Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten in jedem Fall Aufwendungen, die der Auftragnehmer tätigt, weil der Auftraggeber nach Freigabe des Pflichtenheftes, nach Freigabe der Basisversion oder nach Teilabnahmen auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben bzw. abgenommen worden sind (change-request).

Derartige Mehraufwendungen werden mit einem Stundensatz von
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer vergütet.

Folgende Auslagen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer gesondert erstatten:

- (6) ~~Der~~ Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber darf die vertragsgegenständliche Software in jeder Form vervielfältigen und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Software. Die Übertragung der Nutzungsrechte wird erst wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Auftraggeber die gemäß § 5 dieses Vertrages geschuldete Vergütung vollständig an den Auftragnehmer entrichtet hat.
- (2) Das Nutzungsrecht gilt nur für die unmittelbare Nutzung der Software durch den Auftraggeber. Eine Weiterveräußerung, Vermietung oder Veröffentlichung darf der Auftraggeber nur vornehmen, wenn der Auftragnehmer vorab in Textform (§ 126 b BGB) zugestimmt hat.

§ 7 Mängel

- (1) Für Mängel der Software einschließlich der gelieferten Handbücher und sonstiger Unterlagen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff BGB).
- (2) Der Auftraggeber hat die Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftslage tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, dass er sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen sowie deren Mangelfreiheit.
- (2) Unbeschränkte Haftung: Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- (3) Haftungsbeschränkung: Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen des Auftraggebers und dessen Auftraggebern ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu verwerten oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für die ihm übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.
- (2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von . Bei fortdauernden Verstößen wird die Vertragsstrafe für jeden Monat erneut verwirkt.

§ 10 Milestones/Vertragsstrafe

- (1) Die Parteien vereinbaren folgende verbindliche Fertigstellungstermine (Milestones):
- Fertigstellung des Pflichtenhefts (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages) bis zum _____ ;
 - Fertigstellung der Basisversion (§ 2 Abs. 3 dieses Vertrages) bis zum _____ ;
 - Fertigstellung der Endversion (§ 2 Abs. 4 dieses Vertrages) bis zum _____ .
- (2) Wenn der Auftragnehmer die vorstehenden Fertigstellungstermine nicht einhält (Verzug), ist er verpflichtet, für jeden angefangenen Verzugstag einen Betrag von _____ an den Auftraggeber zu zahlen (Vertragsstrafe), wobei sich dieser Betrag auf den tatsächlich entstandenen Verzugsschaden erhöht, wenn der Auftraggeber einen tatsächlich höheren Schaden nachweisen kann. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz besteht nicht, soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.

§ 11 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. der Auftragnehmer einen der Fertigstellungstermine gemäß § 10 Abs. 1 dieses Vertrages nicht einhält und eine vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten;
 - b. der Auftragnehmer andere Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt;
 - c. der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag –insbesondere seine in § 4 dieses Vertrages beschriebenen Mitwirkungspflichten - in grober Weise verletzt;
 - d. über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.
- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber berechtigt, die Software durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers fortentwickeln zu lassen. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich die bis dahin erstellte Dokumentation sowie bereits bestehende Teile des Quellcodes zu übergeben.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.
- (3) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist .

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer